

## **Anlage 1**

### **zum Protokoll der Ortsratssitzung Schillerslage am 03.11.2022**

Einwohnerfragestunde

#### **1. Feuerwerk**

**Herr Bürke** sei von einer Einwohnerin hinsichtlich der Feuerwerksknallerei angesprochen worden. Er erkundigte sich, ob es z.B. Planungen für ein zentrales Feuerwerk im Ortskern gebe oder Verbote für private Feuerwerke ausgesprochen werden.

**Herr Reißer** informierte, dass es Verbotszonen, beispielsweise rund um Altersheime, gebe.

**Frau Vierke** bestätigte, dass es in den letzten Jahren Überlegungen dazu gegeben habe. Fraglich seien jedoch die rechtlichen Möglichkeiten. Zudem eine Kontrolle schwerlich durchsetzbar wäre.

#### Antwort Abteilung Ordnung:

Gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Brandempfindliche Gebäude können beispielsweise Gebäude mit Reetdach sein. Diese Vorschrift verbietet das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von lärm- und brandempfindlichen Gebäuden und schränkt das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 durch Verbraucher ohne Berechtigung auf zwei Tage im Jahr ein (Abs. 2).

Damit komme nur ein Bereich in unmittelbarer Nähe des Altenheims in Schillerslage in Betracht. Eine allgemeine Bannmeile nach § 11 NPOG mittels Allgemeinverfügung (außerhalb Corona) ist nicht haltbar/ durchsetzbar.